



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

42. Sitzung (öffentlich)

20. April 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

12:30 Uhr bis 13:20 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenografin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4784

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Die Änderungsanträge (siehe Anlagen 1 und 2) werden mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung von CDU und FDP angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Nächste Sitzung: 5. Mai 2004

Aus der Diskussion

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4784

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Klaus Strehl teilt mit, der Gesetzentwurf sei vom Plenum am 29. Januar 2004 an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung überwiesen worden. In der Sitzung am 17. März 2004 habe der Ausschuss das Ministerium um eine Gegenüberstellung der relevanten Vorschriften des Bundes-UVP-Rechts mit denen des Gesetzentwurfs gebeten, die mit Vorlage 13/2743 vorliege.

Die Koalitionsfraktionen hätten vier Änderungsanträge vorgelegt: zwei mit dem Datum 17. März 2004 und zwei mit dem Datum 19. April 2004 (siehe Anlagen 1 und 2).

Dr. Bernd Brunemeier (SPD) erinnert daran, dass es um zwei Fragestellungen gehe:

Die eine laute, wie man materiell-inhaltlich zur Übernahme der EU-Richtlinie stehe, und ob sie 1 : 1 umgesetzt werde.

Zum Zweiten sei es notwendig, das Gesetzesvorhaben innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens über die Bühne zu bringen. Nordrhein-Westfalen sei wohl eines der letzten Bundesländer, das die Richtlinie noch nicht übertragen habe. Das letzte Mal habe man 1998 mit dem nicht zeitgerechten Übertragen Probleme gehabt. Schon damals sei die Bundesrepublik in den Geruch gekommen, Umsetzungsprobleme zu haben. Zudem würden spürbare Beträge als Strafe fällig, wenn man die Übertragung europäischer Normen zu sehr verzögere.

Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie hätte eigentlich 1999 erfolgen müssen. Inzwischen schreibe man das Jahr 2004. Es werde Zeit, schneller zu agieren, um dem Eindruck entgegenzuwirken, Nordrhein-Westfalen sei zu einer zeitgerechten Umsetzung nicht in der Lage. Deshalb appelliere er an die Ausschussmitglieder, heute die Änderungsvorschläge einzuarbeiten und abschließend zu beraten.

Hans Peter Lindlar (CDU) stimmt den Ausführungen von Dr. Brunemeier ausdrücklich zu - bis auf die Schlussfolgerung. Es dürfe nicht geschehen, dass die parlamentarische Beratung leide und solche Gesetze durch das parlamentarische Beratungsverfahren gejagt würden, um keine weiteren Zeitverzögerungen aufkommen zu lassen.

Inzwischen würden, soweit er das überblicke, ca. 80 % aller Umweltregelungen von Europa vorgeprägt. Er sei nach wie vor nicht glücklich darüber, wie der Ausschuss als Parlament über zukünftige europäische Regelungen informiert und in die Beratungen eingebunden werde. Es sei gegenüber früher etwas besser geworden, weil das Ministerium im Regelfall bei Erscheinen einer EU-Richtlinie auf einem Deckblatt darstelle, wel-

che Auswirkungen sie auf Nordrhein-Westfalen habe. Diese Vorgehensweise müsste noch durch einen in einer gewissen Unschärfe formulierten Beratungsfahrplan - die Zeiträume seien häufig länger - ergänzt werden. Zusätzlich rege er an, hier im Ausschuss eine erste Lesung durchzuführen, damit man sich einmal damit beschäftigt habe und den Fortgang mitverfolgen könne. Vielleicht könne man sich in der Sprecherrunde einmal darüber unterhalten. So vorzugehen, könne für die Zusammenarbeit zwischen Ausschuss und Ministerium nur von Vorteil sein.

Die CDU-Fraktion werde den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ablehnen.

Begründung: Es fehle das Vertrauen in den Gesetzentwurf, weil es eine Reihe von Hinweisen gebe, dass er schlecht gemacht sei. Das zeige sich zum einen schon daran, dass die beiden letzten Änderungsanträge vom 19. April 2004 entstanden seien, weil das Ministerium im Rahmen der Synopsenerstellung noch auf Probleme rechtlicher Art in der Umsetzung gestoßen sei. Das werde zum andern auch in der Anlage deutlich, in der einige Beispiele stünden, bei denen die Schwellenwerte nicht mit denen übereinstimmten, die in anderen Gesetzen des Landes genannt seien:

Erstens. Die in der Anlage 1 Nr. 1 genannten Schwellenwerte für eine Umweltverträglichkeitsprüfung stimmten nicht mit den Schwellenwerten in § 58 Abs. 2 Satz 6 Landeswassergesetz überein. Das führe zwangsläufig zu Problemen bei der Anwendung.

Zweitens. Auch in Anlage 1 Nr. 3 a) und b) habe man andere Schwellenwerte für die Durchführung einer allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung im Vergleich etwa zu den Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz, auf den wiederum § 45 Abs. 3 Landeswassergesetz verweise.

Drittens. Die Baggerungen zur Gewinnung von Bodenschätzen, die in Anlage 1 Nr. 13, in Anlage 2 Nr. 3.1 und in Art. 2 Nr. 2 vorkämen, machten das unabgestimmte Nebeneinander von Bergrecht und dem neuen UVP-Gesetz deutlich.

Viertens. Der schwerwiegendste Grund für die Ablehnung der CDU liege darin, - darauf habe man schon in der letzten Sitzung verwiesen -, dass die Schwellenwerte, wann eine UVP für den Tagebaubetrieb von Bedeutung sei, ob bei 10 oder 25 ha, von der Bundesgesetzgebung abwichen. Offensichtlich habe Nordrhein-Westfalen die Detailwerte einer LAWA-Empfehlung entnommen, die die Bundesebene für unnötig halte. Die Regelungen im Bundesgesetz reichten völlig aus; für eine 1:1-Umsetzung brauche man keine weiteren Verschärfungen.

Auf die Beispiele, die der CDU große Probleme bereiteten, sei man von Sachkundigen aus der nordrhein-westfälischen Wirtschaft hingewiesen worden. Daraus mache die CDU keinen Hehl. Sie habe immer Wert darauf gelegt, europäische Richtlinien u. a. aus Wettbewerbsgründen ohne verschärfende Tendenzen in Landesgesetze zu übertragen. Nach den Erkenntnissen der CDU sei das hier nicht der Fall. Deshalb lehne sie das Gesetz ab. Um den Zeitplan für das Gesetz nicht zu gefährden, verzichte man jedoch darauf, diese Auffassung mit Anhörungen zu untermauern, und werde heute dagegen stimmen.

Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung
42. Sitzung (öffentlich)

20.04.2004
mr-be

Auch **Holger Ellerbrock (FDP)** wendet sich dagegen, solche Gesetze aus Zeitgründen durch das Parlament zu peitschen, obwohl er ansonsten den Äußerungen von Dr. Brunemeier zustimme.

Es befremde ihn, dass das Ministerium in diesem Ausschuss gesagt habe, das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen sei eine 1:1-Umsetzung und enthalte nirgendwo eine Verschärfung. Hans Peter Lindlar habe gerade dargestellt, dass es doch zu Verschärfungen gekommen sei. Wenn dies zutreffe, sei dies ein Vertrauensverlust gegenüber den Aussagen der Verwaltung. - Auch die FDP werde den Gesetzentwurf ablehnen.

Johannes Remmel (GRÜNE) unterstützt den Vorschlag von Hans Peter Lindlar, EU-Vorlagen auch im Ausschuss zu diskutieren, um die Informationspflicht der Landesregierung anders zu regeln.

Die von der Landesregierung vorgelegte Synopse weise die 1:1-Umsetzung nach. Wenn weitere Fragen auftauchten - die Darlegungen von Hans Peter Lindlar habe er in der Kürze der Zeit nicht einordnen können -, bitte er das Ministerium bis zur zweiten Lesung um einen entsprechenden Abgleich. Bis jetzt gehe er davon aus, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um die beabsichtigte 1:1-Umsetzung handle.

Vorsitzender Klaus Strehl ersucht StS'in Friedrich, insbesondere auf die Kritik von Hans Peter Lindlar zu reflektieren, verschiedene Bereiche seien nicht 1 : 1 umgesetzt worden, und die Notwendigkeit der vier Anträge zur Änderung des Artikelgesetzes darzustellen.

Unabhängig von diesem Gesetzentwurf bitte er im Namen aller Fraktionen, sich im Ausschuss in einer ersten Lesung informativ mit einer seitens der EU vorgegebenen Gesetzesmaterie zu befassen und dieses Verfahren schon beim nächsten Mal, wenn eine solche Materie vorliege, zu praktizieren. Das werde zu einer größeren Informationsdichte und zu einem besseren Verständnis führen. Auch die Zusammenarbeit mit dem Ministerium werde positiv beeinflusst.

StS'in Friedrich (MUNLV) hält den Vorschlag von Hans Peter Lindlar für zielführend, sich mit den Obleuten zusammzusetzen. Dann könne man festzulegen, ab welcher EU-Arbeitsebene der Ausschuss an einer Information interessiert sei. Denn es fänden viele Schritte statt; man könne nicht ernsthaft mit dem ersten Ansatz anfangen.

Eine solche Darstellung im Ausschuss diene nicht nur der Information, sondern auch der besseren Wahrnehmung, wo das Land vom Bund abhängig sei, wie dies bei dem heutigen Gesetz der Fall gewesen sei. Man habe den Aufschlag des Bundes abwarten müssen. Dass es trotzdem noch einige Zeit gedauert habe, könne sie nur damit rechtfertigen, dass in ihrem Ministerium sehr viele Mitarbeiter eingespart worden seien. Das sei leider auch mit ein Grund dafür, dass zwei handwerkliche Fehler entstanden seien, die heute durch die beiden Änderungsanträge vom 17. März korrigiert werden müssten. Die beiden Änderungsanträge vom 19. April beseitigten ein Missverständnis.

Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung
42. Sitzung (öffentlich)

20.04.2004
mr-be

Nordrhein-Westfalen sei nicht das letzte Bundesland, das die UVP-Änderungsrichtlinie umsetze, sondern Rheinland-Pfalz. Nordrhein-Westfalen habe als größtes Bundesland die meisten Auswirkungen der Richtlinie zu verzeichnen.

Nun wolle sie auf die Beispiele von Hans Peter Lindlar eingehen. Nordrhein-Westfalen habe die Regelungen zu den Schwellenwerten aus dem Wassergesetz herausgenommen. Dort werde nur noch auf die Werte des UVPG NRW verwiesen. Insofern gebe es keine unterschiedlichen Schwellenwerte, sondern die bis jetzt geltenden würden durch die des UVPG ersetzt.

Beim Abgrabungsrecht könne sie nicht ernsthaft eine Verschärfung sehen. Man habe sich an Bergrecht gehalten. Man habe das umgesetzt, was ihres Wissens seit 15 Jahren in Nordrhein-Westfalen gelte.

Gerne sei sie bereit, auch für die weiteren Beispiele mit Informationen zur Verfügung zu stehen, habe sich aber nicht alle merken können.

Sie könne nicht sehen, dass die Aussage des Ministeriums, eine 1:1-Umsetzung ohne Verschärfungen vorzunehmen, nicht eingehalten worden sei.

Vorsitzender Klaus Strehl bittet Hans Peter Lindlar, seine Beispiele noch einmal zu nennen, damit man reflektieren könne, ob, wie die Frau Staatssekretärin betont habe, wirklich keine Verschärfung eingetreten, sondern im Verhältnis 1 : 1 umgesetzt worden sei.

Hans Peter Lindlar (CDU) merkt an, bei seinem ersten Beispiel Anlage 1 Nr. 1 - Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen - sei aus juristischer Sicht, um den Widerspruch aufzulösen, vorgeschlagen worden, § 58 Landeswassergesetz insofern zu ergänzen, dass Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen entsprächen.

Eine ähnliche Formulierung werde für das zweite Beispiel Anlage 1 Nr. 3 a) und b) für die Schwellenwerte der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung vorgeschlagen: § 45 Abs. 3 Satz 1 Landeswassergesetz müsse die Zulassung von Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz enthalten, um dem UVPG NRW zu entsprechen.

Diese Unstimmigkeiten müssten noch bis zur zweiten Lesung geklärt werden. Auch die Parallelbehandlung von Bergrecht und UVPG sei noch einmal zu prüfen. Wenn es hier heiße, dass Baggerungen in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien nur dann UVP-pflichtig seien, soweit sie nicht dem Bergrecht unterlägen, halte er es für sinnvoll, zunächst nur mit einem Rechtstitel zu arbeiten. Wenn eine Abbaggerung ohnehin dem Bergrecht unterliege, müsse man sich fragen, ob man sie zusätzlich im UVPG abarbeiten müsse. Dazu müsse man sich abstimmen, ob einem Bergrecht wichtiger sei oder Umweltfragen im Vordergrund stehen sollten, um dann die Abbaggerung nach einem Gesetz grundsätzlich zu prüfen und darüber zu entscheiden. Sonst stünden sich hinterher bei der verwaltungsrechtlichen Umsetzung zwei Behörden mit unterschiedlichen Rechtsverpflichtungen gegenüber, und die Vorhaben vor Ort gingen nicht weiter.

MR Lindemann (MUNLV) erläutert im Wasserrecht sei folgende Änderung gegenüber der früheren Systematik aufgetreten: Im bisherigen UVP-Gesetz habe es keine Anlage gegeben, in der die UVP-pflichtigen Vorhaben genannt worden seien. Im UVP-Gesetz habe man nur das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt, nicht aber die Vorhaben, die UVP-pflichtig seien. Die Vorhaben seien in den einzelnen Fachgesetzen geregelt gewesen, z. B. an den entscheidenden Stellen im Wasserrecht. Jetzt habe man die UVP-Pflicht für die einzelnen Vorhaben im UVP-Gesetz selbst geregelt, sodass man im Wasserrecht keine UVP-Pflicht mehr brauche. Deshalb stehe laut Art. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs im Wasserrecht in § 142 a nur noch eine allgemeine Verknüpfungsregelung, die ausdrücke, dass für alle Erlaubnisbewilligungen, die UVP-pflichtig seien, die Anlage 1 UVP-Gesetz gelte. - Deshalb seien die bisherigen UVP-Einzelregelungen im Wasserrecht alle aufgehoben worden, weil sie nicht mehr gebraucht würden.

Zum Bergrecht: Zugegebenermaßen sehe die UVP-Richtlinie eine UVP-Pflicht erst ab 25 ha vor. Es gebe aber eine bundesrechtliche Umsetzung, die auch 25 ha vorsehe, die für Steinbrüche. Man müsse sich entscheiden, ob man sich am Berg- oder am Steinbruchrecht und der UVP-Richtlinie orientiere. Darüber könne man streiten, man müsse sich aber entscheiden. Nordrhein-Westfalen habe sich für das Bergrecht entschieden. Insofern weiche man von der UVP-Richtlinie ab. Trotzdem handle es sich um eine 1:1-Umsetzung, weil ein anderes Bundesrecht, das Bergrecht, aufgegriffen werde, das Nordrhein-Westfalen aus der Geschichte näher sei. Man habe vor 15 bis 20 Jahren einmal erhebliche Schwierigkeiten gehabt, als der Vorwurf erhoben worden sei, man flüchte aus dem Abgrabungsrecht ins Bergrecht. Denn im Einzelnen sei es teilweise schwierig abzugrenzen, was unter Berg- und was unter Abgrabungsrecht falle. Deshalb achte die Landesregierung seit vielen Jahren darauf, dass Vorschriften des Abgrabungs- und Bergrechts möglichst Hand in Hand gingen.

Das Bergrecht sehe eine UVP-Pflicht ab 10 ha vor und sogar ab null Hektar, wenn es sich um ein FFH-Gebiet oder ein Naturschutzgebiet, also ein europäisches Schutzgebiet, handle. Dies habe man in der nordrhein-westfälischen Systematik leicht abgewandelt aufgegriffen: UVP-Pflicht ab 10 ha wie im Bundesgesetz für Bergrecht und dort, wo das Bergrecht schon ab null Hektar die UVP-Relevanz feststelle, finde, um dazu nicht in Widerspruch zu kommen, ab null Hektar eine standortbezogene Vorprüfung statt. Das bedeute: UVP-Relevanz. Für die übrigen Abgrabungen habe man sich wie etwa Baden-Württemberg mit einer Schwelle von 2 ha zufrieden gegeben. Erst ab 2 ha finde eine standortbezogene Vorprüfung statt.

Zu den Änderungsanträgen: Bei den beiden ersten Änderungsanträgen vom 17. März 2004 habe es sich nur um redaktionelle Korrekturen gehandelt.

Bei den beiden Änderungsanträgen vom 19. April 2004 gehe es um den neuen § 6 - Übergangsvorschrift - zu Art. 1 Nr. 5. Bei der Synopsendarstellung sei ein Unterschied zum Bundesrecht deutlich geworden, wahrscheinlich darin begründet, dass im Landesrecht früher die Vorhaben nicht enthalten gewesen seien. Im Diskussionsprozess um die Auslegung der schwierigen Bundesvorschrift sei deutlich geworden, dass es nicht richtig sei, im Landesrecht vom Bundesrecht abzuweichen. Deswegen sei in der Diskussion vorgeschlagen worden - die Landesregierung befürworte das -, in diesen beiden Punkten das Bundesrecht wortwörtlich zu übernehmen, um kein Risiko einzugehen.

Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung
42. Sitzung (öffentlich)

20.04.2004
mr-be

Bisher sei man davon ausgegangen - so **Holger Ellerbrock (FDP)** -, dass das Landesrecht zu keiner Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht führe - an keiner Stelle. Jetzt lese man in der Synopse, dass für Abgrabungen im Bundesrecht 25 ha und im Landesrecht 10 ha maßgebend seien. Vielleicht spreche manches dafür. Nur: Wenn man jetzt argumentiere, dass Nordrhein-Westfalen das Bergrecht näher liege, sei das eine Verschärfung. Man hätte es genauso gut anders machen können. Das widerspreche der Aussage, dass die EU-Richtlinie 1 : 1 umgesetzt werde, und könne deshalb nicht richtig sein.

Dr. Bernd Brunemeier (SPD) stimmt Hans Peter Lindlar zu, dass die beiden letzten Änderungsanträge zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr hätten kommen dürfen. Wenn es um eine materiell gravierende Änderung gegangen wäre, hätte man dem heute nicht zugestimmt. Da es sich nur um Anpassungen handle, die inhaltlich ohne Bedeutung seien, werde man aufgrund des Zeitdrucks darüber hinwegsehen. Insofern könnten wohl alle den Änderungsanträgen zustimmen.

Das eigentliche Problem sei die 1:1-Umsetzung, auf die auch die SPD großen Wert lege. Sie habe anders als die CDU ein Prüfungsergebnis erarbeitet, das die 1:1-Umsetzung bestätige. Deswegen wolle man heute dem Gesetzentwurf zustimmen. Man nehme aber den Redebeitrag von Hans Peter Lindlar zum Anlass, die Prüfung erneut durchzuziehen. Sollte sich wider Erwarten ergeben, dass man es mit sachlich nicht gebotenen Verschärfungen zu tun habe, werde man sich nicht dagegen wehren, daraus Konsequenzen zu ziehen.

StS'in Friedrich führt aus, sie könne die Schlussfolgerung von Holger Ellerbrock bezüglich der 10 ha nicht nachvollziehen. Diese Regelung gelte schon seit Jahrzehnten, sodass es zum jetzigen Ist keine Verschärfung gebe. Zum Beispiel die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bremen schlossen sich gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen dem Bundesbergrecht an. Diese Möglichkeit lasse das Bundes-UVPG. Insofern könne sie keine Verschärfung erkennen.

Holger Ellerbrock (FDP) betont, es habe zwar keine Verschärfung gegenüber dem jetzigen Zustand in NRW gegeben, aber zur 1:1-Umsetzung habe man gesagt, in Nordrhein-Westfalen nicht draufzusatteln, sondern eine 1:1-Umsetzung der EU-UVP-Richtlinie auf nordrhein-westfälisches Recht unter Beachtung des UVPG des Bundes vorzunehmen. Das bedeute: keine Verschärfung des UVPG NRW gegenüber dem Bundes-UVPG. Die Diskussion in den anderen Bundesländern lasse er außen vor. Die Begründung, dass man sich am Bergrecht orientiert habe, sei ja in Ordnung, aber es handle sich gegenüber den Bundesvorschriften um eine Verschärfung. Dabei bleibe er; die Argumentation der Staatssekretärin könne er nicht nachvollziehen.

Hans Peter Lindlar (CDU) greift den Hinweis von StS'in Friedrich auf, dass in erheblichem Maße Personal eingespart worden sei. Gerne gebe er dem Ministerium den Schriftsatz aus der Industrie Nordrhein-Westfalens weiter mit der Bitte, im Vorfeld der

Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung
42. Sitzung (öffentlich)

20.04.2004
mr-be

zweiten Lesung noch eine Stellungnahme aus der Sicht des Ministeriums zu erhalten (siehe Vorlage 13/2800 vom 22. April 2004).

Die CDU bleibe bei dem für heute angekündigten Abstimmungsverhalten, sage aber zu, dieses aufgrund der Unterlagen für die Schlussabstimmung im Plenum noch einmal zu überprüfen.

Holger Ellerbrock (FDP) bittet, auch die Ausführungen von Herrn Lindemann bezüglich der 10 ha bzw. 25 ha in der Stellungnahme des Ministeriums aufzunehmen (siehe Vorlage 13/2800 vom 22. April 2004).

Abstimmungsergebnis siehe Beschlussprotokoll.

gez. K. Strehl

Vorsitzender

2 Anlagen

ke/10.05.2004/13.05.2004

218

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/
17. März 2004

Änderungsanträge

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 13/4784 „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Landes Nordrhein-Westfalen“

1. Antrag

Artikel 1, (Nr. 5) § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfahren nach § 1, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.“

Begründung:

Bei der Erstellung der Druckvorlage ist ein redaktioneller Übertragungsfehler aufgetreten. Der Änderungsantrag dient der redaktionellen Korrektur.

2. Antrag

Artikel 8, (Nr. 1) § 39 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Soweit für die Umwandlung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NRW entsprechen. Sofern die Genehmigung

erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG NRW entspricht; § 43 bleibt unberührt.“

Begründung:

Bei der Erstellung der Druckvorlage ist ein redaktioneller Übertragungsfehler aufgetreten. Der Änderungsantrag dient der redaktionellen Korrektur.

Änderungsanträge

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 13/4784 „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Landes Nordrhein-Westfalen“

Artikel 1 Nummer 5 (§ 6) des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem.....(*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes*) geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn....“

2. Als Absatz 3 wird angefügt:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das UVPG NRW nicht auf Verfahren nach § 1 anwendbar, die vor dem 03. Juli 1988 begonnen worden sind“.

Begründung:

Mit diesen Änderungen soll die Übergangsvorschrift des § 6 des Gesetzentwurfes an die Übergangsvorschrift des § 25 UVPG des Bundes angepasst werden.

Damit wird gewährleistet, dass § 6 wie § 25 umfassend die Übergangsregelungen sowohl hinsichtlich der bisherigen UVP-Vorschriften als auch der neuen UVP-Vorschriften enthält.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung stellt hingegen nur auf das geänderte Recht ab und könnte zu Missverständnissen führen.